

Zur Diskussion

Nochmals: Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags bei Gesundheitsschäden

Rechtsanwalt HERBERT BREITBARTH,
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte in Berlin

Der Beitrag von I. Fr it sehe /M. Posch /U. Wedekind zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags bei Gesundheitsschäden (NJ 1988, Heft 2, S. 72 ff.) ist zu begrüßen, denn Grundsätze für die einheitliche Anwendung des § 338 Abs. 3 ZGB sind dringend erforderlich und würden die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten wesentlich erleichtern.

Gegen die von den Autoren vorgeschlagene Ermittlung des Ausgleichsbetrags habe ich jedoch aus folgenden Gründen erhebliche Bedenken:

1. Die Aufteilung des angenommenen Ausgleichshöchstbetrags nach den vorgeschlagenen sechs Kriterien (S. 75) wird den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht. Sie führt zu einer ersten Benachteiligung der am schwersten betroffenen Personen, nämlich derjenigen mit Dauerschäden auf Lebenszeit.

2. Die Zeitdauer, in der der Geschädigte durch einen der drei ausgleichspflichtigen immateriellen Nachteile betroffen ist, wird bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags ungenügend berücksichtigt. Dafür folgendes Beispiel:

Ein 20-jähriger Bürger, der infolge eines Gesundheitsschadens nach kurzzeitiger (vielleicht sogar nicht einmal sehr schmerzhafter) medizinischer Behandlung als ständig gelähmt und an einen Rollstuhl gebunden aus dem Krankenhaus entlassen wird, ohne daß weitere Heilbehandlungen möglich sind, muß entsprechend seiner Lebenserwartung m. E. einen weit höheren Betrag für verbleibende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens als die nach Kriterium 6 vorgesehenen 12 500 M erhalten.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Wohlbefindens (Kriterium 6) sind in der Regel solche, mit denen der Geschädigte bis an sein Lebensende belastet ist. Diese Beeinträchtigungen können so groß sein, daß zugleich die Bemessungskriterien 1 bis 4 erfüllt sind, nämlich in Form

- dauernden Verluste der Arbeitsfähigkeit,
- dauernder Pflegebedürftigkeit (z. B. wegen gänzlicher oder teilweiser Lähmung mit Bindung an einen Rollstuhl, Blindheit oder ähnlich schwerer Behinderungen, die dem Aufenthalt in einer Klinik nahezu gleichkommen),
- dauernden Verluste gesellschaftlicher Mitwirkung,
- dauernder Beschränkungen in der individuellen Freizeitgestaltung (einschließlich Ehe und Familie).

Es gibt keinen Grund, diese Beeinträchtigungen nach Abschluß der Heilbehandlung geringer zu bewerten als im Zeitraum unmittelbar nach Eintritt des Gesundheitsschadens. Der Ausgleich muß daher ohne Begrenzung auf 12 500 M weiter berechnet werden.

Berechnungsgrenze könnte nur der Ausgleichshöchstbetrag von 50 000 M sein. Der Berechnung sind so viele Jahre zugrunde zu legen, wie der Geschädigte ab Abschluß der Heilbehandlung nach durchschnittlicher Lebenserwartung vor sich hat. Dies entspricht auch den Hinweisen des Obersten Gerichts (OG-Informationen 1988, Nr. 2, S. 35 [Ziff. 4] und S. 37 [letzter Stabstrich]).

Geht man von einer durchschnittlichen Lebenserwartung von ungefähr 80 Jahren aus, so hat ein Bürger, der im Alter von 60 Jahren einen Gesundheitsschaden erleidet, einen entsprechend geringeren Anspruch. Dies ist gerechtfertigt, denn er hat 60 Jahre seines Lebens ohne Beeinträchtigung leben können. Ein Bürger, der mit 20 Jahren die gleichen Beeinträchtigungen erleidet, muß bei der gleichen Lebenserwartung 60 Jahre mit den Folgen des Gesundheitsschadens leben. Dieser Zeitraum muß sich auf die Höhe des Ausgleichsbetrags auswirken.

3. Läßt man beim Dauerschaden den Zeitraum zwischen dem Ende der Heilbehandlung und dem zu erwartenden Lebensalter stärker in die Berechnung des Ausgleichsbetrags einfließen, dann ergibt sich die Frage, ob es richtig ist, den Dauerschaden mit einem Pauschalbetrag abzugelten, oder ob es besser wäre, die Abgeltung in Monats- oder Jahresbeträgen vorzunehmen.

Das Gesetz sieht die Zahlung eines angemessenen Ausgleichs vor. Die Zahlung eines pauschalisierten einmaligen

Betrags ist jedoch in § 338 Abs. 3 ZGB nicht vorgeschrieben. Die Abgeltung des Ausgleichs durch wiederkehrende Zahlungen ist somit nicht ausgeschlossen. Nach dem ZGB-Kommentar (Berlin 1985, Anm. 3.3. zu § 338 [S. 394]) kann die Ausgleichszahlung sowohl als einmalige Geldleistung als auch — bei dauernder Beeinträchtigung — in Form einer Geldrente erbracht werden. Die Möglichkeit eines Ausgleichs durch angemessene wiederkehrende Zahlungen wird den praktischen Bedürfnissen m. E. besser gerecht.

Wiederkehrende Zahlungen bewirken, daß nur tatsächlich eingetretene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Mit einem pauschalen einmaligen Festbetrag hingegen können lediglich eingeschätzte zukünftige Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Stirbt der Geschädigte aus Gründen, die mit dem Schadensfall überhaupt nichts zu tun haben, ohne das erwartete Lebensalter zu erreichen, dann ist durch den Festbetrag ein Zeitraum bezahlt, der als Beeinträchtigung nicht mehr erlebt wird. Der Geschädigte wäre begünstigt, oder begünstigt wären möglicherweise seine Erben, was ja mit Sicherheit vom Gesetz nicht gewollt ist.

Verändern sich beim Dauerschaden die zur Zeit des Abschlusses der Heilbehandlung eingeschätzten Beeinträchtigungen, dann kann der Ausgleich den Veränderungen angepaßt werden. Dies erscheint akzeptabel, wenn man bedenkt, daß auch die übrigen Folgen von Dauerschäden, wie z. B. die ständige Einkommensminderung, bei fortschreitendem Alter nicht die gleichen sind wie unmittelbar nach dem Schadensereignis. Auch hier erfolgt der Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (Geldrente gemäß § 338 Abs. 2 ZGB), die geändert werden können, wenn sich bei fortschreitendem Alter Veränderungen der Einkommenslage ergeben.

Für den Verpflichteten ist es außerdem leichter, den Ausgleich zu der Zeit zu zahlen, zu der die Beschränkungen und Beeinträchtigungen auch tatsächlich bestehen. Eine gesetzliche Grundlage, potentielle und nur eingeschätzte spätere Behinderungen schon vorab zu bezahlen, bietet § 338 Abs. 3 ZGB m. E. nicht. Das ZGB ist so konzipiert, daß Schadenersatz immer nur für bereits eingetretene Schadensfälle zu zahlen ist, während der Ausgleich künftiger Behinderungen durch Vorauszahlung einer speziellen Regelung bedürftig hätte, wie es z. B. beim Unterhalt ausdrücklich der Fall ist.

4. Im weiteren entsteht die Frage, ob bei Dauerschäden überhaupt ein Höchstbetrag als Grenze für die Ausgleichshöhe gesetzt werden sollte.

Liegen Beschränkungen in der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben oder erhebliche bzw. längere Zeit während Beeinträchtigungen des Wohlbefindens vor, dann müssen sie entsprechend ihrem Umfang und ihrer Schwere u. U. auch noch Jahrzehnte nach dem Schadensereignis in gleicher Weise ausgeglichen werden wie unmittelbar nach dem Schadensfall selbst. Dies gilt gleichermaßen für die Berechnung eines pauschalisierten Ausgleichs wie auch für den Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen. Ergibt sich dabei eine Summe von mehr als 50 000 M, weil der Geschädigte noch jung ist und viele Lebensjahre vor sich hat, dann muß der Ausgleich auch über diesen Betrag hinaus gezahlt werden.

Geht man davon aus, daß die Bemessungskriterien für den gesamten Zeitraum der Beschränkungen und Beeinträchtigungen gleich sein müssen, dann ist es bedenklich, Höchstbeträge für Beschränkungen in der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben überhaupt festzulegen. Es erscheint vielmehr angebracht, die von Fritsche/Posch/Wedekind zusammengestellten Bemessungskriterien, die nach Abschluß der Heilbehandlung verbleiben, zusammenzufassen und in ihrer Gesamtheit unter dem Gesichtspunkt der leichten, mittleren und schweren Behinderung einzustufen. Der daraufhin ermittelte Monatsbetrag sollte gleichmäßig dem Gesamtzeitraum der Behinderung gezahlt werden. Eine Veränderung der Zahlungshöhe sollte nur zugelassen werden, wenn sich wesentliche Veränderungen im Umfang und in der Schwere der Behinderung ergeben.

Neu im Staatsverlag der DDR

Dr. Werner Strassberg/Dr. Ursula Rohde:
Liebe ade — scheiden tut weh

Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 79
142 Seiten; EVP (DDR): 2,25 M

Aus dem Inhalt:

Gleichberechtigung der Frau — Grundelement der Ehe / Eheschließung — Ehegemeinschaft / Regelung des Scheidungsverfahrens / Fragen zum Erziehungsrecht / Aufwendungen und Unterhalt / Ehescheidung und Ehwohnung / Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft / Richtlinien des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft nach Beendigung der Ehe und über die Bemessung des Unterhalts für Kinder.